

Satzung des Vereins „Bewusst wie“

Präambel

Der Verein „Bewusst wie“ mit Sitz in Dortmund ist ein Zusammenschluss von Organisationen, und Unternehmen, zu einem Netzwerk, das sich für die Berücksichtigung gesellschaftlicher Verantwortung und für bewusstes, an verantwortungsvollem Umgang mit Ressourcen orientiertes Handeln in Organisationen ein-setzt. Dafür fördert er den CSR-Gedanken (Corporate Social Responsibility) dauerhaft, bietet eine Plattform für den Dialog und andere weiterbildende Maßnahmen und entwickelt unterstützende Maßnahmen, die vor Ort, in Organisationen und auch überregional wirksam werden.

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für die Personenbezeichnung, wie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, grammatikalisch ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bewusst wie“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Organisation von Workshops, Seminaren und berufsbegleitenden Weiterbildungen für Führungs-kräfte und Verantwortliche, die in ihrer Organisation die verschiedenen Aspekte gesellschaftlicher Verantwortung implementieren wollen und sich für Nachhaltigkeitslösungen in verschiedenen Organisationsbereichen interessieren;
 - die Förderung des Austauschs unter den Mitgliedern inklusive der Vermittlung von praxiserprobten Methoden und Werkzeugen zur Umsetzung von Projekten gesellschaftlicher Verantwortung, z.B. Nachhaltigkeitsprojekten in Organisationen;
 - die Vermittlung von Kenntnissen für ein wirksames Nachhaltigkeitsmanagement in Organisationen;
 - Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Präsentation auf Messen/ Veranstaltungen und Mitwirkung in an-deren Netzwerken.

Bei der Verwirklichung seines Zweckes orientiert sich der Verein an den SDGs (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen.

- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Vereinsämter einschließlich der Vorstands-ämter können auch hauptamtlich ausgeübt werden.
- (6) Auf Beschluss des Vorstands darf der Verein an ehrenamtliche Mitglieder der Vereinsorgane und an Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Die Entscheidung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG an ehrenamtliche Mitglieder des Vorstands obliegt dem Aufsichtsrat.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften und Einzelunternehmen werden, die die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennen und bereit sind, den in § 2 genannten Zweck zu fördern.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme abschließend entscheidet.
- (3) Befürwortet der Vorstand die Aufnahme in den Verein, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Die Aufnahme ist vom Verein schriftlich zu bestätigen.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist schriftlich mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der Rechtssubjekte gem. § 4 Abs. 1.
- (2) Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres durch eine mindestens 4 Wochen vorher gegenüber dem Vorstand abzugebende schriftliche Erklärung möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an den Aufsichtsrat zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Der Aufsichtsrat entscheidet, gem. eines verbindlich geregeltem und in seiner Ordnung verankertem Verfahren, endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 6 Datenschutz, Kommunikation

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Jeglicher Schriftverkehr des Vereins erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds. Adressänderungen hat das Mitglied dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Alles Weitere ist in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Beiträge, Aufnahmegebühren, Sonderzahlungen und Umlagen sind eine Bringschuld. Sonderzahlungen und Umlagen können bis maximal des zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- (3) Jede Änderung von Beiträgen, Umlagen, Sonderzahlungen, Zusatzbeiträgen oder Einführung von neuen Beiträgen ist den Mitgliedern mindestens drei Monate vor in Kraft treten durch Mitteilung auf der Vereinshomepage bekannt zu geben.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Aufsichtsrat,
 3. der Vorstand.
- (2) Die Ämter im Aufsichtsrat und Vorstand schließen einander aus.
- (3) Die Amtszeiten der Mitglieder der Organe enden vor Ablauf einer Amtsperiode
 1. durch Rücktritt zum erklärten Termin,
 2. mit der Abberufung.

Nach Ende der Amtsperiode führen die Organmitglieder die Geschäfte bis zum Antritt der Amtsnachfolger fort.
- (4) Aufsichtsrat und Vorstand geben sich Geschäftsordnungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 1. den Mitgliedern,
 2. den Mitgliedern des Aufsichtsrates,
 3. den Mitgliedern des Vorstands.
- (3) Antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder sowie alle Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats. Jedes Mitglied des Vereins besitzt unabhängig von seiner Größe eine Stimme. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands haben als Einzelpersonen ebenfalls eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen, unbeschränkt geschäftsfähigen Personen.
- (5) Ordentliche Mitgliederversammlungen, auf denen der Vorstand und der Aufsichtsrat anhand des Geschäftsberichtes Rechenschaft über das abgelaufene Rechnungsjahr ablegen, sollen jährlich im ersten Halbjahr eines Jahres stattfinden. Auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen werden auch die turnusgemäßen Wahlen durchgeführt.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen
 1. auf Beschluss des Aufsichtsrats oder des Vorstands,
 2. auf begründeten Antrag, der von mindestens 30% der Mitglieder des Vereins unterzeichnet sein muss und an den Vorstand zu richten ist.
- (7) Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand zuständig. Die Einberufung erfolgt in Textform mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen.

- (8) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung können durch die Mitglieder bis zu zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß einer Wahlordnung
 1. den Aufsichtsrat,
 2. die Rechnungs- und Kassenprüfer.
- (12) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über
 1. Satzungsänderungen, mit Ausnahme von Änderungen, die aufgrund gesetzlicher, insbesondere steuerrechtlicher Regelungen/ Novellierungen notwendig werden. Diese werden auf Beschluss des Aufsichtsrates durchgeführt,
 2. eine Änderung oder Erweiterung des Vereinszweckes,
 3. Auflösung des Vereins.
- (13) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über
 1. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 2. Genehmigung des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Rechnungsjahr und die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
 3. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 4. die Beitragsordnung und deren Änderung,
 5. Umlagen,
 6. die Wahlordnung und deren Änderung,
 7. satzungsgerecht gestellte Anträge,
 8. die Delegation von Entscheidungen über satzungsgerecht gestellte Anträge. Voraussetzung dafür ist, dass die Anträge keiner weitergehenden Mehrheit bedürfen.
- (14) Abstimmungen in Angelegenheiten gem. § 9 Abs. 11 und 12 können offen erfolgen, wenn nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten widersprochen wird.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens acht Personen. Die Ämter im Aufsichtsrat werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Amtsperiode dauert zwei Jahre, d.h. bis zur zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Neuwahl des Aufsichtsrats. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Dies ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (5) Die Aufsichtsratssitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, geleitet.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Angehörigen, darunter der Vorsitzende oder seinem Stellvertreter. Bei der Beschlussfassung entscheidet mit Ausnahme der Beschlüsse gem. § 11 Abs. 1 die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Aufsichtsratssitzung.
- (7) Ein Aufsichtsratsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (8) Die Einladung zu Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ist gleichzeitig dem Vorstand zuzustellen.

§ 11 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Die Bestellung bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu.
- (3) Der Aufsichtsrat schließt die Dienstverträge und Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern. Für die Rechtswirksamkeit bedürfen diese Verträge sowie etwaige Änderungen der Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie seines Stellvertreters.
- (4) Der Aufsichtsrat schaltet sich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes unterstützend in das Bestreben des Vorstands um die Wahrung der Vereinsbelange und übergeordneten Vereinsinteressen ein. Haushaltspläne bedürfen vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (5) Folgende Maßnahmen bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats:
 1. Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter von mehr als 5.000,00 €,

2. Abschluss von Darlehensverträgen, Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäften von mehr als 10.000,00 €,
 3. Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, mit Ausnahme von Arbeitsverträgen, deren Laufzeit entweder fünf Jahre überschreiten oder von Rechtsgeschäften, die einen einmaligen oder jährlichen Gegenwert von mehr als 25.000,00 € haben,
 4. Ordnungen jeglicher Art,
 5. Geschäftsverteilungsplan und Geschäftsordnung des Vorstands gem. § 12 Abs. 11.
- (6) Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat Ausschüsse einrichten oder sich externer Hilfe bedienen.
 - (7) Erklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden sowie
 3. bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Vorstandsmitglieder können durch Auftrag ehrenamtlich oder auf Grund eines Dienstvertrages hauptamtlich durch den Aufsichtsrat bestellt werden.
- (3) Vorstandsmitglieder können für längstens vier Jahre bestellt werden. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder können unterschiedlich sein. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden, vertreten.
- (5) Der Vorstand ist, soweit nicht einzelne Rechte und Aufgaben durch die Satzung dem Aufsichtsrat vorbehalten sind, allein oder unter Genehmigungs- bzw. Entscheidungsvorbehalt des Aufsichtsrates zuständig für alle Aufgaben, die sich für ihn materiell als gesetzlicher Vertreter des Vereins auf Grund von Gesetz, Satzung und satzungsgemäßen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats und ideell als Vorstand eines Vereins ergeben.
- (6) Die Einladungen zu Vorstandssitzungen sind gleichzeitig dem Aufsichtsrat zuzustellen.
- (7) Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, geleitet.
- (8) Der Vorstand ist nur in einer nach der Geschäftsordnung einberufenen Vorstandssitzung und auch dann nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Angehörigen anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- (9) Übt ein Vorstandsmitglied seine Vorstandstätigkeit hauptamtlich aus, schließt der Aufsichtsrat hierüber einen Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied ab. Ein solcher mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (10) Die Haftung des Vorstands und seiner Mitglieder für die Amtsführung ist unabhängig von der Höhe seiner Vergütung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.
- (11) Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat genehmigt werden müssen. Im Geschäftsverteilungsplan müssen auch die Vorstandsressorts für Vorstandsmitglieder benannt werden.

§ 13 Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig werden und kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen. Nach Ablauf eines Rechnungsjahres muss jeweils ein Prüfer ausscheiden. Ein Prüfer kann nicht länger als zwei Jahre nacheinander amtieren.
- (2) Den Prüfern obliegt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungs- und Belegwesens des Vereins. Sie berichten das Ergebnis der jeweiligen Prüfung dem Aufsichtsrat und dem Vorstand und, so fern es sich um die Jahresabschlussprüfung handelt, auch der Mitgliederversammlung als Grundlage für die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Im Falle einer Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Sonstiges

Die Satzungsänderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Dortmund, den 08.10.2019

Detlef Lachmann, Vorstandsvorsitzender

Unterschrift